

VDID · Kolonnenstraße 8 · 10827 Berlin, Deutschland

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Dr. Christine Lehmann  
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37  
10117 Berlin



VERBAND  
DEUTSCHER  
INDUSTRIE  
DESIGNER

Berlin, 2025-12-07

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts**

*Geschäftszeichen: 366090#00001#0033*

*Verband Deutscher Industrie Designer e.V.  
vertreten durch die Autor:innen Lutz Gathmann, Matthias Nirschl, Volker Stumpf, Frederike Kintscher-Schmidt*

Der Verband Deutscher Industrie Designer e.V. (VDID) begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf zur Modernisierung des Designrechts, mit dem die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/2823 vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Zugleich sehen wir in mehreren Punkten Klärungs- und Änderungsbedarf.

Der VDID befürwortet insbesondere das Unionsgeschmacksmuster als Instrument eines europäischen Designschutzes, das einen flexiblen und sofort wirksamen Schutz für kurzlebige oder innovationsgetriebene Designs gewährleistet und mit einer einzigen Anmeldung in allen EU-Mitgliedstaaten Geltung entfaltet.

Positiv hervorzuheben ist die Einführung des neuen Eintragungssymbols ©. Eine klare Kennzeichnung eingetragener Designs ist im globalen Wirtschaftsraum von erheblicher Bedeutung. Wird das Symbol zudem um eine Designnummer oder einen direkten Link zur Registereintragung ergänzt, kann die Öffentlichkeit effizient und eindeutig über den bestehenden Designschutz informiert werden.

Auch die Ausweitung des Schutzes auf die Weitergabe oder Erstellung von Dateien im Zusammenhang mit 3D-Druck stellt eine sinnvolle Stärkung der

VDID  
Verband Deutscher  
Industrie Designer e.V.

Association of German  
Industrial Designers

Geschäftsstelle  
Kolonnenstraße 8  
10827 Berlin  
Deutschland

T +49 170 24 26 997

mail@vdid.de  
www.vdid.de

Steuernummer 27/620/57662  
USt-IdNr. DE 247839102

Bankverbindung  
Commerzbank AG  
IBAN DE27 3608 0080 0405 2365 00  
BIC DRESDEFF360

Mitglied im  
Deutscher Designtag e. V.

Rechte der Designinhaber dar. Gerade im internationalen Wettbewerb trägt dieser erweiterte Schutz wirksam zur Eindämmung von Produktpiraterie bei.

Die Möglichkeit, sogenannte „neue Designformen“ – insbesondere animierte, dynamische und digitale Designs – zu schützen, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Erweiterung trägt der gestiegenen Relevanz digitaler Produkterlebnisse Rechnung und ermöglicht Industriedesigner:innen, auch UI-Bewegungen, Interaktionsanimationen, Leuchteffekte oder Zustandsänderungen rechtlich abzusichern.

Die vorgesehene erhöhte Transparenz im Markenregister, insbesondere die Möglichkeit für Dritte, jederzeit den Status etwaiger gerichtlicher Verfahren einsehen zu können, wird vom VDID ebenfalls positiv bewertet. In diesem Zusammenhang sind die angestrebten schnelleren und vereinfachten Verfahren beim DPMA – etwa durch elektronische Aktenführung und erweiterte Darstellungsmöglichkeiten, einschließlich animierter Designs – zu begrüßen.

**In den folgenden Punkten sieht der VDID jedoch Klärungsbedarf:**

#### ***§ 33 DesignG – Nichtigkeit / Artikel 23 der Richtlinie***

Der VDID begrüßt die überarbeitete Verankerung des Urheberrechts in § 33 DesignG sowie die Klarstellung der doppelten Schutzfähigkeit nach Artikel 23 der Richtlinie. Die Möglichkeit, ein Design bei unerlaubter Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes für nichtig zu erklären, ist ein wichtiges Instrument gegen missbräuchliche Designanmeldungen.

**Der VDID hebt in diesem Punkt ausdrücklich hervor, dass bei der Eintragung eines urheberrechtlich geschützten Designs die Nennung der/des tatsächlichen Urheber:in zwingend erfolgen muss.** Nur durch diese verpflichtende Angabe kann verhindert werden, dass Unternehmen oder Auftraggeber:innen Gestaltungen ohne Zustimmung der Urheber:innen anmelden und unrechtmäßig Schutzrechte erlangen.

#### ***§ 40 DesignG – Beschränkungen der Rechte aus dem eingetragenen Design***

Es stellt sich die Frage, wie der Begriff „Parodie“ im Kontext des Designrechts auszulegen ist und in welchem Umfang eine „parodistische Änderung“ eines Designs Auswirkungen auf den Bestand des eingetragenen Designs haben kann.

**§ 40a DesignG – Reparaturklausel**

Nach § 40a Absatz 3 ist der Hersteller oder Verkäufer eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses nicht verpflichtet sicherzustellen, dass dieses Bauelement ausschließlich zum Zweck der Reparatur und zur Wiederherstellung der ursprünglichen Erscheinungsform verwendet wird. Hier stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Schutz eines eingetragenen Designs beeinträchtigt wäre, wenn vollständige Nachbauten eines Erzeugnisses als Bausatz angeboten werden.

Der VDID dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt die geplante Modernisierung des Designrechts. Zugleich bitten wir freundlich darum, die genannten Punkte – insbesondere § 33, § 40 und § 40a DesignG – im weiteren Verfahren zu prüfen und entsprechend anzupassen. Dies würde die Rechtssicherheit erhöhen und die Position der tatsächlichen Urheber:innen nachhaltig stärken.

Mit freundlichen Grüßen,



Frederike Kintscher-Schmidt  
VDID Präsidentin